

## **I. Name und Sitz**

Unter dem Namen "Kantonalverband der Altersvereine Baselland", gegründet 1851, besteht ein Zusammenschluss von Alters- und Seniorenvereinen im Kanton Baselland und Umgebung, sowie evtl. anderen, dem Sinn dieser Statuten entsprechenden Vereinen gemäss Art. 60 ff ZGB.

Als Sitz gilt der Wohnort des Kantonalpräsidenten.

## **II. Zweck**

Der Verband vertritt die Interessen der älteren Generationen. Er bemüht sich um ein gutes Verständnis zwischen jung und alt.

Er unterstützt seine ihm angeschlossenen Vereine in allen Belangen und fördert Neugründungen.

Er setzt sich ein für Verbesserungen von Leistungen für das Alter.

Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## **III. Mitgliedschaft**

### **Beitritt**

Das Beitrittsgesuch ist unter Beilage der Vereinsstatuten schriftlich an den Kantonalvorstand zu richten.

- Die Präsidentenkonferenz entscheidet darüber zuhanden der Delegiertenversammlung.
- Die Delegiertenversammlung beschliesst definitiv über das Gesuch.

### **Austritt**

Der Austritt aus dem Verband hat schriftlich zu erfolgen und zwar auf Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.

### **Ausschluss**

Vereine, die den Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen oder dessen Interessen schädigen, können mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.

### **Haftung**

Ausgetretene oder ausgeschlossene Vereine haften für allfällige noch ausstehende Verpflichtungen.

## **IV. Finanzen**

Die Einnahmen bestehen aus Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen und anderen Einkünften.

Der Kantonalbeitrag ist jeweils anfangs des Kalenderjahres fällig.

Massgebend für die Vereinsbeiträge sind die Mitgliederzahlen der Vereine am 30. November des Vorjahres. Alle Mitglieder sind beitragspflichtig.

Der Jahresbeitrag wird von der Delegiertenversammlung für das folgende Jahr festgelegt.

## V. Organe

Die Organe des Verbandes sind :

- Delegiertenversammlung
- Ausserordentliche Delegiertenversammlung
- Präsidentenkonferenzen
- Kantonalvorstand
- Kontrollstelle

## VI. Organisation

### Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung tritt jährlich, spätestens im Mai, auf Einladung des Kantonalvorstands zusammen. Die Einladung muss mindestens 1 Monat im voraus erfolgen.

- Jeder Verein hat Anspruch auf 3 Delegierte. Pro 100 Mitglieder und einem Rest über 50 erhöht er sich um einen weiteren Delegierten.
- Jeder Delegierte hat eine Stimme.
- Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen und Wahlen können von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Delegierten verlangt werden. Es gilt das einfache Mehr der Anwesenden.
- Die Entschädigung der Delegierten ist Sache der Vereine.

### Die Geschäfte der Delegiertenversammlung

- Wahl des Tagespräsidenten und der Stimmenzähler
- Appell
- Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- Jahresberichte :
  - des Präsidenten
  - des KassiersDiese Berichte sind mit der Einladung zur Delegiertenversammlung den Vereinen zuzustellen.
- Bericht der Revisoren und Abnahme der Jahresrechnung.
- Mutationen
- Wahlen :
  - Präsident
  - Kassier
  - die übrigen Vorstandsmitglieder können in globo gewählt werden.
  - 2 Revisoren und 1 Suppleant
- Anträge :
  - des Kantonalverbands
  - der Präsidentenkonferenzen
  - der angeschlossenen Vereine
  - Anträge auf Statutenänderungen müssen vor der Präsidentenkonferenz im Herbst, andere Anträge 6 Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich an den Kantonalvorstand eingereicht werden.
- Budget
- Wahl des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung
- Ehrungen
- Verschiedenes

### Ausserordentliche Delegiertenversammlung

#### Einberufung

- Durch Beschluss des Kantonalvorstands.
- Durch Beschluss einer Präsidentenkonferenz.
- Auf Verlangen von einem Fünftel der Vereine unter schriftlicher Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

## **Kantonalvorstand**

### Vertretung der Vereine

Es ist darauf zu achten, dass alle Regionen im Vorstand vertreten sind. Pro Verein sollte wenn möglich nur ein Mitglied gewählt werden.

Der Kantonalvorstand setzt sich aus 5 bis 7 Mitgliedern zusammen. Die Posten können ungeachtet der Funktion von Frauen oder Männern besetzt werden. Es ist eine angemessene Verteilung anzustreben.

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Sekretär
- Aktuar
- Ressort Reisen
- Fähnrich und Materialverwalter

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Nach ihrem Ablauf ist eine Wiederwahl möglich.

Scheidet ein Mitglied innerhalb der Amtszeit aus, so kann der Vorstand sich selbst ergänzen. Das Ersatzmitglied muss an der nächsten Delegiertenversammlung für die restliche Amtszeit bestätigt werden.

Demissionen sind mindestens 3 Monate im voraus an den Präsidenten zu richten.

### Aufgabenbereiche

- Führung der Verbandsgeschäfte.
- Einberufung der Delegiertenversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse.
- Einberufung der Präsidentenkonferenzen.

### Kompetenzen und Verpflichtungen der Vorstandsmitglieder

- Der Präsident vertritt den Verband nach aussen und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlungen.
- Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.
- Der Kassier besorgt das Kassawesen und legt jährlich per Jahresende zuhanden der Delegiertenversammlung Rechnung ab. Er stellt mit dem Vorstand das Budget auf.
- Der Sekretär erledigt in Verbindung mit dem Präsidenten die Korrespondenz und Einladungen und führt die Kartei des Kantonalvorstands, der Präsidenten und Vizepräsidenten der Vereine.
- Der Aktuar verfasst die Protokolle über Sitzungen und Versammlungen.
- Das Ressort Reisen erstellt jährlich zuhanden der Vereine einen Bericht über die Reisetätigkeiten.
- Der Fähnrich wird zu Festlichkeiten, Veranstaltungen und Beerdigungen aufgebeten.

Beschlussfähig ist der Vorstand durch einfaches Mehr, sofern die Hälfte der Vorstandsmitglieder inklusive dem Präsidenten oder Vizepräsidenten anwesend sind.

Für alle Verpflichtungen haftet das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

### Unterschriftenberechtigung

Im finanziellen Bereich zeichnen der Präsident und der Kassier.

Für die Korrespondenz zeichnet der Präsident und der Sekretär.

## Präsidentenkonferenzen

Die Präsidentenkonferenzen haben Antragsrecht an die Delegiertenversammlung. Die Präsidentenkonferenzen finden zweimal jährlich, im Frühjahr und im Herbst statt. Sie werden vom Kantonalvorstand schriftlich einberufen.

- Sie dienen der Aussprache über Verbandsgeschäfte.
- Sie befassen sich mit Belangen der Verbandsführung.
- Sie behandeln die Geschäfte zuhanden der Delegiertenversammlung.
- Sie erörtern mögliche Aktionen im Sinne des Verbandszwecks.

## **VII. Kontrollstelle**

Von den zwei als Rechnungsrevisoren amtierenden Mitglieder scheidet jedes Jahr das amtsälteste aus und der Suppleant rückt nach. Er wird mittels einer Nachwahl ersetzt. Die Revisoren sind wieder wählbar.

## **VIII. Ehrungen**

Vorstandsmitglieder, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Kantonalvorstand stellt Antrag an die 1. Präsidentenkonferenz zuhanden der Delegiertenversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft bedeutet eine Würdigung der Verdienste und beinhaltet weder Stimm-, Wahl- noch Antragsrecht innerhalb der Organe des Kantonalverbands.

## **Schlussbestimmungen**

Das Kalenderjahr gilt als Verbandsjahr.

Eine Auflösung des Verbandes kann nur mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Delegierten an einer Delegiertenversammlung beschlossen werden.

Bei der Auflösung wird das vorhandene Verbandsvermögen der Kantonalen Finanzdirektion zur Verwahrung übergeben.

Bei Gründung eines neuen Verbandes mit dem gleichen Zweck wird diesem das vorhandene Vermögen übergeben.

Erfolgt innert zehn Jahren keine Neugründung, muss das Vermögen einer kantonalen, sozialen Institution zur Verfügung gestellt werden.

Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom 6. Mai 2006 sofort in Kraft. Die Statuten vom 6. Juni 2001 sind aufgehoben.

Der Präsident

Die Sekretärin

Charles Keller

Linda Schätti